

AUSTRIA LEGAL NETWORK**Klienteninformation 1/2010****Sehr geehrte Klienten und Interessenten !**

Rechtzeitig zum Frühling können wir Ihnen anhand unserer Klienteninformation 1/2010 das erste Mal in diesem Jahr einen kurzen Überblick über verschiedene Entscheidungen österreichischer und europäischer Gerichte geben.

Wie immer ist die Nutzung und Weitergabe dieser Klienteninformation ausdrücklich erwünscht.

Weitergehende Informationen zu einem dieser Beiträge gibt Ihnen gerne Ihr Rechtsanwalt.

*Ihre
Austria Legal Network Anwaltskanzlei*

Zum Inhalt:

- 1. Sozialversicherungsbeiträge und Verjährung**
- 2. GmbH-Gesellschafter trifft keine Anmeldepflicht in Fällen der Geschäftsführerbestellung oder Beendigung**
- 3. Ausgleichsanspruch für Tankstellenpächter analog § 24 HVG**
- 4. Geschäftsführerhaftung für Steuern und Gebühren**
- 5. Das neue Schenkungsmeldegesezt**
- 6. Einbruchdiebstahl – Leistungsfreiheit für Versicherungsunternehmen durch facebook & Co?**
- 7. Oberster Gerichtshof bejaht erstmals Haftung eines Reiseveranstalters für Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten im Reiserecht**
- 8. Ein Ehepakt kann Ihnen einen Rosenkrieg ersparen**

9. Haftung der Bank für Diebstahl in ihren Geschäftsräumlichkeiten**10. Verjährung von Schadenersatzansprüchen innerhalb der kurzen – 3-jährigen – Frist**

1. Sozialversicherungsbeiträge und Verjährung

Das ASVG unterscheidet in seinem § 68 zwischen der Feststellungsverjährung und der Einbringungsverjährung. Gemäss § 68 Abs. 1 verjährt das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen binnen 3 Jahren gerechnet vom Tag der Fälligkeit der Beiträge. Das Recht des Versicherungsträgers auf Einhebung von Beiträgen verjährt hingegen gem. § 68 Abs. 2 ASVG binnen 2 Jahren ab Verständigung des Zahlungspflichtigen vom Ergebnis der Feststellung.

Die Verjährung des Feststellungsrechtes wird durch jede zum Zwecke der Feststellung getroffene Massnahme ab dem Zeitpunkt unterbrochen, in dem der Zahlungspflichtige hievon verständigt wird. Zu solchen Massnahmen gehören auch dem Feststellungsziel dienende Aktivitäten des Versicherungsträgers wie z.B. das schriftliche Ersuchen an den Beitragsschuldner um Bekanntgabe des beitragspflichtigen Entgelts von Dienstnehmern oder die Übersendung von Kontoauszügen über Beitragsrückstände durch den Versicherungsträger.

Als verjährungsunterbrechende Massnahme betreffend die Einbringungsverjährung ist jede Massnahme anzusehen, die objektiv dem Zweck der Hereinbringung der offenen Forderung dient. Voraussetzung ist lediglich, dass die Behörde eindeutig zu erkennen gibt, es habe eine Massnahme gegen den Zahlungspflichtigen in Bezug auf eine konkrete Forderung setzen wollen. Ist z.B. die Anschrift des Verpflichteten nicht bekannt, so dienen all jene Massnahmen der Hereinbringung der offenen

Forderung, die der Feststellung des tatsächlichen Aufenthaltsortes dienen.

Verjährungsunterbrechende Schritte des Versicherungsträgers müssen also, je nach dem welche der beiden Verjährungsfristen man in den Blick nimmt, unterschiedlichen Inhalt haben:

Während es bei der Feststellungsverjährung genügt, Schritte zur Feststellung der Beitragsforderung zu unternehmen, welche aber einem Zahlungspflichtigen zur Kenntnis gebracht worden sein müssen, sind im Falle der Einhebungsverjährung Einbringungsschritte erforderlich, wobei es aber auf die Kenntnis des Verpflichteten davon nicht ankommt.

Die Diskrepanz zwischen der zweijährigen Einhebungs- und der dreijährigen Feststellungsverjährungsfrist lässt Raum für eine Interpretation dahingehend, dass eine bescheidmässige Feststellung der Beitragspflicht ins Leere ginge, wenn sie zwar unter dem Aspekt der Feststellungsverjährung rechtzeitig wäre, unter dem Aspekt der Einhebungsverjährung dann nicht mehr vollstreckt werden könnte, weil dieser Bescheid z.B. mehr als zwei Jahre nach der erstmaligen Erlassung eines Rückstandsausweises erlassen worden ist.

In einem jüngeren Erkenntnis stellte der Verwaltungsgerichtshof jedoch klar, dass die zweijährige Verjährungsfrist zur Einhebung von Sozialversicherungsbeiträgen nicht früher ablaufen kann als die dreijährige Verjährungsfrist zur Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge. Sie wird daher auch dann unterbrochen, wenn der Beitragsschuldner nach der Verständigung vom Ergebnis einer Beitragsprüfung oder Erlassung eines Rückstandsausweises die Erlassung eines bekämpfbaren Bescheides beantragt. Eine Verfahrenshandlung, welche die Frist der Feststellungsverjährung unterbricht, hat also dieselbe Wirkung auch auf die Frist der Einhebungsverjährung. Die Einhebungsverjährung beginnt erst dann wieder mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides über die Feststellung der Beitragsschuld neu zu laufen.

Verjährungsfrist zur Einhebung von Sozialversicherungsbeiträgen erlischt nicht früher als Verjährungsfrist zur Feststellung der Beitragspflicht.

2. GmbH-Gesellschafter trifft keine Anmeldepflicht in Fällen der Geschäftsführerbestellung oder Beendigung

§ 15 (1) GmbHG lautet:

Die Gesellschaft (GmbH) muss einen oder mehrere Geschäftsführer haben.

Mit der Entscheidung des OGH vom 13.9.2007 (6 Ob 170/07d) steht nunmehr fest, dass zwar die Bestellung eines Geschäftsführers durch Beschluss der Gesellschafter zu erfolgen hat, jedoch die Gesellschafter vom Firmenbuchgericht nicht gezwungen werden können, Geschäftsführer beim Firmenbuch anzumelden bzw. anzumelden, dass Geschäftsführerbestellungen widerrufen wurden. Demzufolge gibt es auch keine Zwangsstrafen gegenüber Gesellschaftern wegen Unterlassung der Geschäftsführeranmeldung oder des Widerrufs beim Firmenbuch.

3. Ausgleichsanspruch für Tankstellenpächter analog § 24 HVG

Mit Urteil vom 30.8.2006 (7 Ob 122/06a) hat der Oberste Gerichtshof erkannt, dass einem Franchisenehmer, der im Rahmen seines Franchisevertrages in einer Grosstankstelle in Wien einen Tankstellenshop und gastronomischen Bereich (Bistro) betrieben hat, aufgrund der Kündigung des Franchisegebers ein Ausgleichsanspruch analog dem § 24 HVG für die Kundengewinnung im Bereich „Tankstellenshop“ zusteht.

4. Geschäftsführerhaftung für Steuern und Gebühren

Der Geschäftsführer einer GmbH haftet für nicht entrichtete Abgaben, ausser es gelingt ihm der Nachweis, dass er die nur beschränkt zur Verfügung stehenden Mittel anteilig für die Begleichung aller Verbindlichkeiten verwendet hat. Es herrscht der Grundsatz der Gläubigergleichbehandlungsverpflichtung. Auch in der Abwicklung von Geschäften „Zug um Zug“ kann eine Gläubigerbevorzugung liegen.

Die Haftung des Geschäftsführers ist jedenfalls der Höhe nach mit dem Betrag begrenzt, um den der Abgabengläubiger bei gleichmässiger Befriedigung aller Forderungen mehr erlangt hätte. Den Geschäftsführer trifft eine qualifizierte Mitwirkungspflicht an einem solchen Verfahren. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Behörde selbst von jeder Ermittlungspflicht entbunden wäre. Wenn daher eine Aufstellung des Geschäftsführers samt Beilagen vorliegt, die von der Behörde als nicht ausreichend angesehen wird, so ist es deren Aufgabe, den

Geschäftsführer zu weiteren Konkretisierungen und gegebenenfalls Vorlage von Unterlagen anzuhalten.

Nachdem dies im konkreten Verfahren von der Behörde nicht erfolgt, gab der Verwaltungsgerichtshof der Beschwerde des Geschäftsführers Folge und hob den Bescheid, mit dem der Geschäftsführer zur Haftung für Steuern herangezogen wurde, auf.

5. Das neue Schenkungsmeldegesetz

Der Verfassungsgerichtshof hat mit zwei Erkenntnissen aus dem Jahre 2007 Teile des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes mit Wirkung zum 31.7.2008 aufgehoben. Das Erbschaftssteuergesetz wurde zur Gänze ausser Kraft gesetzt. Als Ersatz wurde das Schenkungsmeldegesetz erlassen, das seit 1.8.2008 gilt.

Damit der Fiskus aber trotzdem Vermögensverschiebungen nachvollziehen kann, besteht ab sofort die gesetzliche Verpflichtung, die Schenkung von Vermögen der Finanzverwaltung anzuzeigen.

Diese Verpflichtung trifft sowohl den Geschenkgeber als auch den Geschenknehmer. Wenn ein Notar oder Rechtsanwalt den Schenkungsvertrag errichtet, so erledigt dieser die Anzeige.

Angezeigt werden müssen Schenkungen von:

- Bargeld
- Kapitalforderungen
- Gesellschaftsanteilen
- Betrieben
- bewegliches körperliches Vermögen (Autos, Schmuck, Kunstgegenstände, ...)
- immaterielle Vermögensgegenstände (z.B. Fruchtgenussrechte)

Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind Erwerbe zwischen Angehörigen bis zum Wert von € 50.000,00 innerhalb eines Jahres und Erwerbe zwischen nicht verwandten Personen bis zum Wert von € 15.000,00 innerhalb von fünf Jahren.

Es ist daher darauf zu achten, dass eine Anzeige vorzunehmen ist, wenn der Wert überschritten wird – oder eben mit einer weiteren Schenkung noch zuzuwarten, damit die Grenze von € 50.000,00 / € 15.000,00 nicht überschritten wird und eine Anzeige daher entfällt,

Grundstücksschenkungen werden ab sofort nur noch nach dem Grunderwerbssteuergesetz besteuert: Die Steuer beträgt nach wie vor 3,5% vom dreifachen Einheitswert, für nahe Angehörige nur 2%. An der Höhe der Steuerschuld ändert sich somit nichts.

Bereits bisher mit der Schenkung von Grundstücken zusammenhängende Vergünstigungen bleiben jedoch bestehen: Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es nach wie vor bei Grundstücksschenkungen im Rahmen von Unternehmensübertragungen einen Freibetrag von € 365.000,00.

Keine Grunderwerbssteuer fällt auch an bei Schenkung der gemeinsamen Wohnung (bis zu 150 m²) unter Ehegatten, wenn durch die Schenkung eine gleiche Aufteilung der gemeinsamen Wohnung erfolgt.

Wird eine Anzeige vorsätzlich nicht gemacht, stellt dies eine Finanzordnungswidrigkeit dar, die mit Geldstrafe bis zu 10% des gemeinen Wertes des geschenkten Vermögens geahndet wird.

Zu beachten ist, dass eine Selbstanzeige nur innerhalb eines Jahres ab erfolgter Schenkung möglich ist – wer danach erlappt wird, muss mit einer Bestrafung rechnen.

6. Einbruchsdiebstahl – Leistungsfreiheit für Versicherungsunternehmen durch facebook & Co?

Die Anzahl der in Österreich verübten Einbruchsdiebstähle ist in den letzten Jahren sprunghaft angestiegen. Die Einbruchstatistik zählt alleine im Jahr 2009 ca. 30.000 gemeldete Schadensfälle und Schadenszahlungen der Versicherungsunternehmen im Ausmass von € 100.000.000,00. Dieser Umstand veranlasst Versicherungsunternehmen die einzelnen Schadensfälle genauer unter die Lupe zu nehmen und bei begründeten Anlässen die Leistung zu verweigern. Im Zeitalter von Internetplattformen wie facebook oder myspace etc. ist es üblich geworden wesentliche private Ereignisse öffentlich zu posten. So kommt es immer wieder vor, dass vor Urlaubsantritt derselbige über facebook und CO. einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Namhafte Versicherungsunternehmen hat eine solche Vorgehensweise in jüngster Vergangenheit dazu veranlasst unter Berufung auf § 23 VersVG die Leistung wegen einer vom Versicherungsnehmer zu verantwortenden Gefahrenerhöhung zu verweigern, da mit einer

solchen Ankündigung Diebe – zumindest nach Meinung einiger Versicherungsunternehmen – geradezu angelockt werden sollen. Ob sich Versicherungsunternehmen damit tatsächlich von der Leistungspflicht befreien können, werden jedoch erst zukünftige Prozesse zeigen. Die Rechtssprechung zu § 23 VersVG sieht als Gefahrenerhöhung jede objektive, nach Abschluss des Vertrages eintretende erhebliche Änderung der Umstände, die den Eintritt des Versicherungsfalles wahrscheinlicher macht, an. Jedoch können nur erhebliche Gefahrenerhöhungen – die darüber hinaus über gewisse Zeit fortauern – zur Leistungsfreiheit der Versicherungsunternehmen führen. Die Änderung der Umstände muss die Möglichkeit des Eintritts des Versicherungsfalles so wesentlich erhöhen, dass sie die Versicherungsunternehmen veranlassen würden, die Versicherung aufzuheben oder nur gegen erhöhte Prämie fortzusetzen. Die Beurteilung der Erheblichkeit erfordert somit eine Abwägung der Interessen der Fahrengemeinschaft. Unerheblich sind jene Gefahrenerhöhungen, die nur schwache Anhaltspunkte bieten oder kurzfristig wirken. Die Beweislast für die Gefahrenerhöhung trifft grundsätzlich die Versicherungsunternehmen, sodass allfällige Zweifel über eine Gefahrenerhöhung daher zu Lasten der Versicherungsunternehmen gehen. Weiters hat auch nur eine vom Versicherten schuldhaft herbeigeführte Gefahrenerhöhung die Leistungsfreiheit zur Folge. In der bisherigen Rechtssprechung zur Einbruchsdiebstahlversicherung wurde als Fall der Gefahrenerhöhung beispielsweise das Zurücklassen der Kassenschlüssel in der Versicherungslokalität oder das vollständige Verlassen des Geschäftslokales während der Geschäftszeit angesehen. Ob nun die via Internetportalen wie facebook, etc. veröffentlichte Bekanntgabe über längere Zeit urlaubsbedingt abwesend zu sein eine Gefahrenerhöhung im Sinne des § 23 VersVG darstellt und gewissermassen als Einladung an Einbrecher anzusehen ist, bleibt jedoch mehr als fraglich. Neben der Frage, ob mit einer solchen Veröffentlichung nicht ohnehin schon per se der notwendige Kausalitätszusammenhang einer solchen Handlung überschritten wird, wird auch zu klären sein, für welchen Adressatenkreis derartige Mitteilungen einsehbar sind. Nach Meinung des Autors wird eine solche in Internetportalen vorgenommene Bekanntmachung eines Urlaubsantrittes nicht als Gefahrenerhöhung im Sinne des § 23 VersVG zu sehen sein, da mit einer solchen Bekanntgabe nicht automatisch einhergeht, dass das versicherte Objekt auch tatsächlich unbeaufsichtigt zurückgelassen wird. Darüber hinaus besteht Leistungsfreiheit der Versicherungsunterneh-

men nur bei vom Versicherungsnehmer wissentlich und willkürlich vorgenommenen Gefahrenerhöhungen. Zur Bejahung des Vorliegens einer wissentlichen Gefahrenerhöhung müsste in diesem Zusammenhang schon auch noch die Bekanntgabe des Wohnortes und ein Hinweis darauf, dass das bewohnte Objekt tatsächlich unbeaufsichtigt ist, hinzutreten. Da ein Ausgang der diesbezüglichen Gerichtsverfahren jedoch ungewiss ist, wird man sich in Zukunft wohl am besten zweimal überlegen müssen, welche Mitteilungen man per Internet tätigt.

7. Oberster Gerichtshof bejaht erstmals Haftung eines Reiseveranstalters für Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten im Reiserecht

Vor Beginn der sommerlichen Reisesaison sind zwei Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes vom Herbst des Vorjahres von besonderem Interesse.

Soweit überblickbar hat sich der Oberste Gerichtshof erstmals in der Entscheidung 4 Ob 130/09k mit dem Problem von Ersatz entgangener Urlaubsfreude wegen Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten auseinandergesetzt. Konkret ist es darum gegangen, dass ein Reiseveranstalter schon vor Buchung einer Reise verpflichtet ist, Kunden auf damit verbundene Gefahren hinzuweisen, wenn diese nicht allgemein bekannt sind und deren Kenntnis die Auswahlentscheidung eines Durchschnittsverbrauchers beeinflussen kann. Insbesondere hat ein Reiseveranstalter nach der zitierten Entscheidung bei einer Reise in die Karibik gegebenenfalls darauf hinzuweisen, dass der Reisetrip in die Hurrikansaison fällt. Eine unterbliebene Aufklärung kann bei Verwirklichung der Gefahr einen Anspruch auf Ersatz der entgangenen Urlaubsfreude begründen.

Im entschiedenen Fall hat der Kläger über Vermittlung eines Reisebüros im Oktober des Jahres 2005 eine Pauschalreise nach Yucatan gebucht, wobei ausschlaggebendes Kriterium für die Wahl des Reisezieles ein sicheres Badewetter war. Tatsächlich mussten aber die klagenden Feriengäste am Urlaubsort schon nach drei Tagen in den Zimmern bleiben und sollten die Fenster mit Matratzen und Möbelstücken verbarrikadieren, da ein Sturm in Hurrikanstärke ausbrach und einige Tage andauerte. Die anschließende eingeleitete Rückholaktion verlief unter chaotischen Bedingungen. Der Oberste Gerichtshof hat in die-

sem Zusammenhang klar ausgesprochen, dass nicht nur die Rückzahlung des Reisepreises, sondern auch ein Schadenersatz wegen entgangener Urlaubsfreude zusteht, der unter den gegebenen Umständen an den Schmerzengeldsätzen für leichte Schmerzen zu orientieren ist und daher im konkreten Fall € 1.200,00 pro Feriengast betragen hat. Begründet wurde das damit, dass das Verhalten der Reisebüromitarbeiter dem Veranstalter zuzurechnen sei und der Veranstalter die vorvertragliche Pflicht gehabt habe, Kunden über eine saisonbedingte höhere Hurrikangefahr aufzuklären. Ein Zuspuch von Ersatz für entgangene Urlaubsfreude nach § 31e Abs. 3 KSchG ist daher erfolgt. Der Reiseveranstalter haftet auch dann für entgangene Urlaubsfreude, wenn sich eine Gefahr verwirklicht, über deren Bestehen er den Kunden vor Abschluss eines Reisevertrages hätte aufklären müssen. Dieser Ersatz für entgangene Urlaubsfreude besteht nicht nur aus dem Erfüllungsinteresse, sondern umfasst dieser auch immaterielle Schäden.

Eine weitere Entscheidung vom September 2009 zu 6 Ob 142/09i des Obersten Gerichtshofs hat sich wiederum mit der Haftung eines Reisebüros bzw. mit Urlaubsreisen befasst. In dieser Entscheidung wurde festgehalten, dass ein Reisebüro verpflichtet ist, den Kunden unter anderem über Pass- und Visumerfordernisse des Urlaubslandes schriftlich oder in anderer geeigneter Form zu informieren und die das Reisebüro treffende Informationspflicht den Kunden eigenständige, weitere Erkundigungen ersparen sollen. Konkret wurde ausgesprochen, dass das Durchblättern von Katalogen, in denen sich Einreisebestimmungen befinden, anlässlich des Buchungsgesprächs ebenso wenig wie der Verweis auf die Möglichkeit der Auskunftserteilung durch andere Stellen, wie etwa durch das Aussenministerium, als hinreichende Information anzusehen ist und dem § 3 der Verordnung über Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe widerspricht.

Im konkreten Fall hatte ein Vater bei der Buchung für sich und seine Familie einer Urlaubsreise nach Marokko den ihm vorgelegten Prospekt nicht weiter beachtet. Beim Einchecken am Flughafen in München wurde dem Familienvater mitgeteilt, dass sein minderjähriger Sohn, der im Reisepass der Mutter eingetragen war, einen eigenen Pass benötige und aus diesem Grund das Einchecken des Kindes verweigert wurde. Daraufhin hat der Vater den Anspruch auf Rückersatz der Kosten der von der gesamten Familie nicht angetretenen Pau-

schalreise gerichtlich geltend gemacht, wobei der Oberste Gerichtshof die gesamten Reisekosten zugesprochen hat.

8. Ein Ehepakt kann Ihnen einen Rosenkrieg ersparen

Mit einem Ehepakt können die Ehegatten schon vor der Eheschliessung, aber auch während der Ehe ihre Vermögensverhältnisse für den Fall einer Scheidung regeln. Damit kann langwierigen und nervenaufreibenden Streitereien im Zuge einer Scheidung – wenn die Emotionen hoch gehen und die Gesprächsbasis beschädigt ist – vorgebeugt werden.

Es besteht daher die Möglichkeit, in einem Ehepakt festzuhalten, wem was gehört und wer im Scheidungsfall was bekommen soll bzw. wie die Aufteilung des Vermögens vorgenommen werden soll.

Wird – wie im Regelfall – kein Ehepakt geschlossen, so kommen die gesetzlichen Regelungen zur Anwendung, die kompliziert und für den vermögendere der Ehepartner oft nachteilig sind. Dies deshalb, da nahezu das gesamte Vermögen im Scheidungsfalle zwischen den Ehegatten aufgeteilt werden muss. Auch Sparbücher, Bausparverträge, Lebensversicherungen etc. werden aufgeteilt, auch wenn sie tatsächlich nur von einem Ehepartner angelegt wurden.

Mittels Ehepakt kann aber schon vorab festgehalten werden, dass bestimmte Vermögenswerte und Ersparnisse von der Aufteilung ausgenommen sein sollen und im Scheidungsfalle im Eigentum desjenigen Partners verbleiben, der sie auch tatsächlich angehäuft hat.

Ein Beispiel:

Die Ehefrau betreut die Kinder und führt den Haushalt, sie ist nicht berufstätig. Der Ehemann ist Alleinverdiener. Eine gewisse Summe seines Einkommens zahlt er monatlich in einen eigenen Bausparvertrag ein.

Es kommt zur Scheidung.

Ohne Ehepakt unterliegt dieser Bausparvertrag der Aufteilung, das bedeutet, der Ehemann, der immer und alleine die Einzahlungen getätigt hat, muss der Frau einen Teil der angesparten Summe, in der Regel die Hälfte, angeben.

Mit Ehepakt wurde vereinbart, dass sämtliche Ersparnisse, daher auch der Bausparvertrag, nicht der Aufteilung unterliegen sollen. Der Bausparvertrag bleibt daher dem Ehemann zur

Gänze erhalten. Er muss seiner Frau nichts abgeben.

Eheliche Ersparnisse sind aber nicht nur die üblichen Spargbücher, Bausparverträge, Aktiendepots etc., sondern auch Immobilien, Yachten, Reitpferde oder Antiquitäten. Ausschlaggebend, ob es sich um eheliche Ersparnisse handelt oder nicht, ist der Verwertungsgedanke: Besitzt das Ehepaar die Yacht, um sie zu vermieten, dann fällt sie unter eheliche Ersparnisse; wollen sie die Yacht aber selber nutzen, liegt eheliches Gebrauchsvermögen vor – über eheliches Gebrauchsvermögen kann aber kein Ehepakt geschlossen werden.

Vermögen, das zu einem Unternehmen eines Ehegatten gehört, ist in jedem Fall von der Aufteilung ausgenommen, doch können reine Unternehmensbeteiligungen als Kapitalanlage und damit als eheliche Ersparnis angesehen werden – was wiederum Aufteilung bedeutet.

Es empfiehlt sich daher, schon im Vorfeld abzuklären, was an Vermögen vorhanden ist und ob es der Aufteilung unterliegt oder nicht.

Was Vermögen betrifft, das im Scheidungsfalle aufgeteilt werden muss, so kann darüber vorab im Ehepakt verfügt werden, um sich und dem Partner unerfreuliche gerichtliche Auseinandersetzungen zu ersparen.

9. Haftung der Bank für Diebstahl in ihren Geschäftsräumlichkeiten

Ein Kunde der beklagten Bank löste sein Spargbuch auf und liess sich am Kassenschalter das Guthaben von ca. € 14.000,00 auszahlen. Er steckte das Geld zunächst in eine Aussentasche seiner Jacke, um dann vom Schalter wegzutreten und sich noch in den Bankräumen einen ruhigeren Platz zum Verstauen des Geldes zu suchen. Noch bevor er dazu kam, hatte man ihm das Geld gestohlen.

Der Kassenschalter verfügte über keinerlei Sichtschutz und in der Bank herrschte Hochbetrieb: Die Kunden standen vor den Schaltern Schlange.

Der Bestohlene gestand ein, unvorsichtig gehandelt zu haben, weil er sich das Geld einfach in die Aussentasche seiner Jacke gesteckt hatte. Er verlangte aber von der Bank die Hälfte des abgehobenen und gestohlenen Betrages, weil die Bank zur Verhinderung des Ausspähs durch kriminelle Vorkehrungen, wie etwa die Einrichtung eines Sichtschutzes

im Schalterraum, treffen hätte müssen. Auch hätte die Bank dem Kunden anbieten müssen, die Auszahlung in einem für alle anderen Kunden nicht einsehbaren separaten Raum vorzunehmen.

Der OGH entschied den Fall wie folgt:

Banken treffen gegenüber ihren Kunden bei der Abwicklung von Bankgeschäften neben Verkehrssicherungspflichten auch Schutz- und Sorgfaltspflichten. Die schuldhafte Verletzung derartiger und vorvertraglicher Pflichten löst Schadenersatzansprüche aus. Eine Bank als Geschäftsinhaberin muss alle erkennbaren Gefahrenquellen, die sich aus dem Geschäftsbetrieb ergeben, ausschalten.

Der OGH legte sich zwar nicht ganz fest, ob es eine allgemeine Aufklärungspflicht einer Bank sei, bei Bargeldauszahlungen, die von anderen Bankkunden beobachtet werden können, die Kunden zu warnen. Er sprach aber eindeutig aus, dass die Bank ihre Kunden jedenfalls auf die Möglichkeit einer Überweisung statt einer Auszahlung hinzuweisen hat oder die Auszahlung in einem separaten, uneinsehbaren Raum anzubieten hat, wenn Umstände gegeben sind, die das Risiko eines Diebstahls erhöhen (kein Sichtschutz im Schalterbereich, viele Menschen in der Bank).

Wenn die Bank ihre Kunden in solchen Situationen nicht auf Alternativen zur Auszahlung am Schalter hinweist, verletzt sie ihre vorvertraglichen Schutzpflichten und wird bestohlenen Kunden ... schadenersatzpflichtig.

Der Kunde im konkreten Fall musste sich aber auch sein sorgloses und unvorsichtiges Verhalten (er steckte das Geld einfach in eine Aussentasche) anrechnen lassen, weshalb er nur die Hälfte des gestohlenen Betrages von der Bank ersetzt bekam.

Als Bankkunde sollte man daher jedenfalls darauf achten, abgehobenes Geld nicht geradezu „diebstahlsfördernd“ aufzubewahren – oder gleich, um Diebstählen überhaupt vorzubeugen, sich hohe Summen nicht am Schalter auszahlen lassen.

10. Verjährung von Schadenersatzansprüchen innerhalb der kurzen – 3-jährigen – Frist

Bekanntlich verjähren Entschädigungsklagen – im Wesentlichen – in 3 Jahren, wobei die Verjährungsfrist des § 1489 ABGB mit dem Zeit-

punkt beginnt, in dem dem Geschädigten sowohl der Schaden als auch die Person des Schädigers bekannt geworden ist. Nach ständiger Rechtsprechung müssen dem Ersatzberechtigten Schaden und Schädiger soweit bekannt sein, dass er eine Klage mit Aussicht auf Erfolg erheben kann, wobei aber die Erkundigungspflicht des Geschädigten nicht überspannt werden darf (1 Ob 68/05i). Der Geschädigte darf sich allerdings nicht einfach passiv verhalten und es darauf ankommen lassen, dass er von der Person des Ersatzpflichtigen bzw. vom Schaden eines Tages zufällig Kenntnis erhält. Dabei hat auch eine Wissenszurechnung allfälliger Wissensvertreter zu erfolgen.

Nun hat der Oberste Gerichtshof im Mai 2008 zur Zahl 1 Ob 241/07h im Zusammenhang mit der Klagsführung wegen einer unzulässigen Zinsanpassungsklausel ausdrücklich ausgesprochen, dass auch eine Verjährung wegen Schadenskenntnis eines Dritten im konkreten Fall der Arbeiterkammer möglich ist.

Im streitgegenständlichen Fall war zu prüfen, ob das Wissen der Arbeiterkammer über Umstände, die für den Beginn der Verjährungsfrist relevant sind, den einzelnen Kreditnehmern zurechenbar ist. In diesem Zusammenhang wurde die Rechtsprechung referiert, wonach als Wissensvertreter jene Person zu qualifizieren ist, die vom Geschäftsherrn damit betraut wurde, Tatsachen, deren Kenntnis von Rechtserheblichkeit ist, entgegen zu nehmen und anzuzeigen. Konkret wurde ausgeführt, dass die Rechtsfigur des Wissensvertreters auf dem Grundgedanken beruht, dass sich unabhängig von einem Vertretungsverhältnis derjenige, der einen anderen mit der Erledigung bestimmter Angelegenheiten in eigener Verantwortung betraut, das in diesem Rahmen erlangte Wissen des anderen zurechnen lassen muss. Dies gilt insbesondere für Hausverwalter oder auch Architekten, welche als Wissensvermittler des Geschäftsherrn zu qualifizieren sind. Im streitgegenständlichen Fall wurde auch das Wissen einer Verbraucherorganisation, die für den Kreditnehmer den Schaden zu berechnen hatte, den einzelnen Kreditnehmern zugerechnet. Dies im Wesentlichen deshalb, da die Arbeiterkammer nicht nur mit der Ermittlung des Schadens, der einem Verbraucher und Kreditnehmer durch rechtsgrundlose geleistete Zinszahlungen in Folge einer unzulässigen Zinsanpassungsklausel entstanden ist, sondern auch mit der Geltendmachung des daraus erwachsenen Ersatzanspruches betraut war und die Kenntnis der Mitarbeiter der Arbeiterkammer vom Schaden

der Kenntnis des Geschädigten vom Schaden und Schädiger im Sinn des § 1489 ABGB gleichgesetzt wurde.

Die Entscheidungen wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Eine Haftung für die Richtigkeit wird nicht übernommen.